

Schlußfolgerungen und Empfehlungen

1. Der Begriff des Ausgleiches im BNatSchG ist ein rechtlicher und kein naturwissenschaftlicher.

2. Ausgleich im Rechtssinn ist die Verminderung der Beeinträchtigung möglichst bis auf Null. Ein voller Ausgleich im naturwissenschaftlichen Sinn ist in der Regel nicht möglich; es kann nur versucht werden, Ersatz im ökologischen Sinne zu schaffen.

3. Soweit die Ausgleichsmaßnahmen nicht zu einem Ökosystem führen, das von gleicher Art wie das beeinträchtigte ist, ist zumindest ein gleichwertiges zu schaffen. Der Raum, in dem der Ausgleich durchzuführen ist, bestimmt sich nach den bewerteten Bestandteilen (Organismen und Medien) des Ökosystems. Bei der Wertung ist von den zeitlichen, den physischen und den biologischen Entstehungsvoraussetzungen der Ökosysteme auszugehen.

4. Unter Gesichtspunkten des Naturschutzes sind bestimmte Ökosysteme oder Habitate bestimmter Arten unersetzbar; diese sind in Roten Listen auszuweisen (Tabuflächen und Tabuarten).

5. Für die verschiedenen Ökosystemtypen sind deren physische und biologische Erhaltungs- und Entstehungsvoraussetzungen darzustellen.

6. Es ist anzustreben, für die verschiedenen Eingriffsarten generell die wesentlichsten Auswirkungen darzustellen. Dazu bedarf es eines Zielsystems, für dessen Erstellung vor allem das Instrument der Landschaftsplanung zu nutzen ist.

7. Ökologische Grunddaten sind möglichst umfassend zu erheben und verfügbar zu halten.

8. Im Hinblick auf die Landwirtschaftsklauseln der Naturschutzgesetze, die einen Ausgleich der schwerwiegenden Auswirkungen der modernen Landwirtschaft auf den Naturhaushalt und einzelner Naturgüter nur sehr beschränkt zulassen, ist dafür Sorge zu tragen, daß nicht im Zuge der Landwirtschaftsförderung, insbesondere der Förderung agrarstruktureller Maßnahmen, die Beeinträchtigung restlicher natürlicher und naturnaher Flächen oder Landschaftsteile subventioniert wird.

Min. Rat Wolfgang Deixler
Bayer. Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen
Rosenkavalierplatz 2
8000 München 80

Begrüßung und Einführung

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Im Namen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten begrüße ich Sie alle hier sehr herzlich. Ich freue mich, daß Sie Ihr Interesse an dem Thema des Kolloquiums durch Ihre Teilnahme so deutlich zum Ausdruck bringen. Es sind hier die verschiedensten Fachbereiche vertreten:

Naturschutz – Biologie – Landwirtschaft – Forstwirtschaft – Straßenbau – Wasserwirtschaft – Vermessungswesen/Flurbereinigung sowie Recht.

Diese Zusammensetzung läßt erwarten, daß die Themen von den verschiedensten Seiten beleuchtet und diskutiert werden und die Ergebnisse der Veranstaltung uns auch in der Praxis weiterhelfen werden.

Das gibt mir Veranlassung, meinen Gruß mit einem besonderen Dank zu verbinden, denn diese Veranstaltung ist ja nicht als vergnügliche Informationstagung gedacht, sondern als Arbeitstagung.

Besonders danken möchte ich ferner den Referenten und Diskussionsleitern. Sie haben schon für ihre Vorbereitung Zeit und Mühe aufgewandt. Ich freue mich, daß es gelungen ist, so ausgezeichnete Sachkenner zu gewinnen.

Last not least danke ich der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege und vor allem ihrem Direktor, Herrn Dr. Zielenkowski, dafür, daß sie die Organisation und fachliche Betreuung sowie auch die Auswertung der Veranstaltung mit dem so wichtigen Druck der Ergebnisse übernommen hat. Bonn und Bayern haben also nicht nur geschichtliche Gemeinsamkeiten, sondern auch heute noch gemeinsame Interessen.

Zusammengeführt hat uns hier ein wichtiger Teilbereich der Probleme der Eingriffsregelung. Die intensive Behandlung derartiger Teilprobleme zeigt, daß das Naturschutzrecht – und auch die Naturschutzpraxis – einen Reifungsprozeß durchgemacht haben. Es geht nicht mehr nur um Grundsatzfragen, sondern um die mühevolltägliche Arbeit.

Die Eingriffsregelung im Sinne des § 8 BNatSchG ist seit der Mitte der 70er-Jahre fester Bestandteil des deutschen Naturschutzrechts. Sie ist Ausdruck der Geltung des Verursacherprinzips auch im Naturschutz. Sie ist ferner ein sektoral beschränkter Anwendungsfall der Umweltverträglichkeitsprüfung, noch dazu mit rechtlichen Konsequenzen.

Es besteht auch kein Streit darüber, daß die Eingriffsregelung eine wesentliche Weiterentwicklung des Instrumentariums des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist. Sie ist praktische Konsequenz des modernen Ziels von Naturschutz und Landschaftspflege, Natur und Landschaft überall, im gesamten besiedelten und unbesiedelten Raum, zu sichern.

Wenn nun die Eingriffsregelung in der Praxis nicht oder noch nicht das leistet, was man sich von ihr versprochen hat, so liegt das nur zum geringsten an der Regelung selbst; auch darüber herrscht weitgehend Einigkeit. Es liegt also wieder einmal am Vollzug. Es dauert erfahrungsgemäß stets einige Zeit, bis neue rechtliche Regelungen vor allem im administrativen Bereich bis in die Praxis, vor Ort, durchschlagen. Aber darüber ist hier ebensowenig zu sprechen wie über die mangelhafte qualitative und/oder quantitative Personalausstattung der mit Eingriffen befaßten Behörden.

Unserer Meinung nach ist ein weiterer wesentlicher Vollzugs-mangel darin begründet, daß die Eingriffsregelung im Hinblick auf ihre praktische Anwendung noch nicht genügend durchgearbeitet und handhabbar gemacht worden ist. Dabei interessiert hier nicht so sehr die juristische Seite als vielmehr die naturwissenschaftlich-technische.

Hier soll dieses Kolloquium weiterhelfen. Will es Erfolg haben, muß es sich an den nun einmal gegebenen rechtlichen Rahmen der Eingriffsregelung halten. Herr Dr. Gassner wird den rechtlichen Rahmen erläutern, in die sich unsere Arbeit hier zu fügen hat.

Mir erlauben Sie bitte noch einige wenige weitere Worte zum Tagungsinhalt.

Basis aller hier anzustellenden Überlegungen ist § 8 BNatSchG. Er ist, obwohl Rahmenrecht, doch praktisch un-

verändert von den Landesgesetzgebern in das unmittelbar geltende Landesrecht übernommen worden. Die Beschränkung unserer Arbeit auf den Naturhaushalt erfolgt aus zwei Gründen:

1 Dieser Bereich ist sehr wichtig.

2. Er ist für sich schon sehr komplex und kompliziert: die Einbeziehung auch noch des Landschaftsbildes würde die Ta-
gung überfrachten.

§ 8 BNatSchG spricht nur von der »Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.«

Entsprechend dem Willen des Bundesgesetzgebers – aber auch der Sache entsprechend – muß dieser Begriff an dieser Stelle als Kürzel für die ersten drei Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege angesehen werden, wie sie in § 1 Abs. 1 BNatSchG festgelegt sind, nämlich Sicherung

- der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter – und das bedeutet vornehmlich von Boden, Wasser und Luft
- sowie
- der Pflanzen- und Tierwelt.

Denn der Naturhaushalt funktioniert nur richtig, ist nur leistungsfähig – zu welchem Zweck und für wen auch immer – wenn seine biotischen und abiotischen Funktionselemente, vor allem eben Boden, Wasser und Luft sowie die Pflanzen- und Tierwelt intakt sind.

Das bedeutet nun nicht – und kann auch nicht bedeuten – Perpetuierung irgend einer zufälligen Momentaufnahme der Geschichte, wohl aber die Anerkennung des Anspruchs, daß sich die unbelebten und belebten Elemente des Naturhaushalts in einem Zustand befinden und darin erhalten werden sollten, in dem sich die natürlichen Abläufe und Entwicklungsprozesse vollziehen können, sie durch den Menschen nicht entscheidend behindert und verhindert oder gar ins Gegenteil verkehrt werden und wenigstens die Regenerationskraft erhalten bleibt.

Durch die Einbeziehung der unbelebten Naturgüter sowie der Pflanzen- und Tierwelt verliert der Begriff »Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts« auch etwas von seiner praxisfernen abstrakten und theoretischen Blutleere. Hierbei ist es vielleicht angebracht, daran zu erinnern, daß der Gesetzgeber selbst versucht hat, die gerade auch für die Eingriffsregelung maßgebenden, eben genannten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Grundsätzen des § 2 BNatSchG zu konkretisieren.

Die Frage des Ausgleichs und der praktischen Ausgleichbarkeit sind zentrale Fragen in der ganzen Eingriffsproblematik.

Der Ausgleich steht in der Mitte der drei zusammengehörigen Begriffe »Vermeidung, Ausgleich und Ersatz« von Eingriffen. Die Übergänge von Maßnahmen des Ausgleichs sowohl zu Maßnahmen der Vermeidung – und Minderung – einerseits als auch zu Ersatzmaßnahmen andererseits sind fließend.

Auch für die praktische Beurteilung der Schwere eines Eingriffs und der daran zu knüpfenden Folgen sind die Begriffe des Ausgleichs und der Ausgleichbarkeit von großer Wichtigkeit. Ein theoretisch und vor allem praktisch nicht oder nicht annähernd ausgleichbarer Eingriff wiegt schwerer als ein voll oder nahezu ausgleichbarer. Ist ein Eingriff nicht oder nicht vollkommen ausgleichbar, so stellt sich die Frage der Untersagung mit voller oder etwas abgemildeter Schärfe. Meines Erachtens ist diese vom Gesetzgeber vorgegebene Möglichkeit bis heute noch nicht hinreichend ins Bewußtsein der Entscheidungsträger eingedrungen. Auch unter diesem Gesichtspunkt müssen Ausgleich und Ausgleichbarkeit sorgfältig untersucht und festgelegt werden.

Wesentliche Vorfrage für die Behandlung des Themas »Aus-

gleichbarkeit von Eingriffen in den Naturhaushalt« ist, was denn eigentlich die ökologischen Folgen eines Eingriffes sind, oder genauer, »Was sind die ökologischen Folgen von Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen – welchen Inhalt haben sie, wie weit reichen sie in Raum und Zeit – und wann beeinträchtigen sie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in dem oben genannten Sinn erheblich oder nachhaltig, so daß es sich im Sinne des Gesetzes um einen Eingriff handelt?«

Diese Fragen:

– »liegt ein Eingriff in den Naturhaushalt in dem eben genannten Sinne vor?«

und

– »Was sind seine ökologischen Folgen?«

– »Ist er – ganz oder teilweise – ausgleichbar?«

und

– »Wie ist er ggf. – ganz oder teilweise – ausgleichbar?«

müssen anhand der Wirklichkeit so aufbereitet werden, daß sie der Praktiker des Vollzugs der Eingriffsregelung

– im konkreten Falle

wenigstens in der Regel und

– ohne große weitere Hilfsmittel – wie wissenschaftliche Gutachten, Untersuchungen usw. –

zuverlässig beantworten kann. Dies würde nicht nur der Verwaltung Sicherheit geben, sondern ebenso den »Eingreifern«, mag es sich um Private oder die öffentliche Hand handeln; das gleiche gilt für die naturschutzbewußte Öffentlichkeit einschließlich der Verbände, die z. B. aufgrund des § 29 BNatSchG bei der Behandlung von Eingriffen zu beteiligen sind.

Das Programm dieses Kolloquiums zeigt, daß auf alle diese Fragen Antworten gegeben werden sollen. Ich bin zuversichtlich, daß diese Veranstaltung den Vollzug der Eingriffsregelung im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege weiterbringen wird.

Anschrift des Verfassers:

Min. Rat Karl-Günther Kolodziejcok
Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Postfach 140270
5300 Bonn 1

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1983

Band/Volume: [9_1983](#)

Autor(en)/Author(s): Kolodziejcok Karl-Günther

Artikel/Article: [Begrüßung und Einführung 6-7](#)